In erster Linie erhebt sich bie Frage, ob im Haftpflichtprozesse bann, wenn im Laufe desfelben vom Beklagten ein Nachlagvertrag abgeschloffen worden ift, von dem über den haftpflichtan= spruch urteilenden Gericht die Reduktion der Forderung auf die Nachlaßquote ausgesprochen werden kann. Diese Frage ist zu bejahen: Der Streit barüber, inwieweit ber Schuldner burch ben Nachlaßvertrag befreit sei, bezw. ob der Nachlaßvertrag auch für bie Haftpflichtforderung gelte, erscheint als ein Incidens im Haft= pflichtprozesse, über bas naturgemäß der Haftpflichtrichter zu ent= scheiden hat, da es sich um einen civilrechtlichen Ginfluß auf die Forderung handelt, da ferner sonft eine unnötige Weiterung des Berfahrens entstehen würde, und zudem die Gefahr nahe läge, daß der Haftpflichtkläger beffer gestellt ware als der Gläubiger einer unbestrittenen Forderung. Die Haftpflichtforderung, die ihrem Grunde nach schon mit dem Tage des Unfalles entstanden ist, wird in ihrem rechtlichen Bestande wie jede andere Forderung vom Nachlagvertrage in der Weise berührt, daß der Schuldner wenigstens civiliter von der nachgelaffenen Forderung befreit wird, wenn schon eine Naturalobligation für dieselbe weiterbestehen mag (vgl. Amil. Samml. ber bundesger. Entsch., Bb. XXVI, 2. Teil, S. 194, Erw. 4, i. S. Burthalter & Cie. gegen Jorg).

Dieses einmal festgestellt, erweist sich eine Erhöhung der von den Vorinstanzen gesprochenen Summe als angemessen, und zwar wesentlich deshalb, weil der Kläger infolge der schlechten ökonomischen Lage des Beklagten keinen eigentlichen Vorteil der Kapitalabsindung hat, vielmehr der eine Hauptworteil der Kapitalabsindung: die Sicherheit der Auszahlung, hier nicht vor-

handen ist, zumal die Forderung des Klägers von der Nachlaßverwaltung nicht zugelassen worden war und somit für dieselbe keine Sicherstellung geleistet werden mußte. Demnach rechtfertigt sich, dem Kläger 1100 Fr. zuzusprechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung bes Klägers wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die ihm vom Beklagten zu bezahlende Entschädigung auf 1100 Fr. erhöht wird.

V. Erstellung von Telegraphen- und Telephon-Linien. — Etablissement des lignes télégraphiques et téléphoniques.

S. Mr. 103, arrêt du 6 octobre 1900 dans la cause Chassot-Forney contre Confédération.

VI. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation de la justice civile.

100. Urteil vom 8. Dezember 1900 in Sachen Gerber gegen Danuser.

Kassation im Civilsachen, Art. 89 ff. Org.-Ges. — Fälschliche Anwendung des kantonalen Rechtes statt des eidgenössischen betr. Gewähr für Viehhauptmängel, Art. 890 O.-R. Fehlender Kausalzusammenhang zwischen der unrichtigen Rechtsanwendung und dem Endentscheid.

A. Als festgestellt ist nach den Akten und dem Urteil der Borinstanz folgender Thatbestand anzunehmen: Am 5. Februar 1900 kauste der Kassationskläger Gerber vom Kassationsbeklagten Danuser auf dem Biehmarkt in Chur eine "Mese" zum Preise von 170 Fr. Das Tier war sehr mager; als Gerber den Danuser nach Abschluß des Kauses fragte, ob es auch gesund sei,
antwortete Danuser nach Aussage der hierüber einvernommenen
Zeugen: "So viel ich weiß, ist das Tier gesund." Mit Brief
vom 14. Februar teilte Gerber dem Danuser mit, das Tier sei
nicht gesund, es fresse nicht; er stelle ihm dasselbe zur Kücknahme
zur Verfügung. Danuser antwortete auf diesen Brief nicht. Am
22. gl. Mts. stand das Tier um; die Sestion ergab chronische
Heuritis, und nach dem Gutachten der secierenden Tierärzte
litt das Tier an keinem Gewährsmangel, und mußte die chronische Heuritisndung senommen haben.

B. Da zwischen ben Barteien feine Ginigung zu Stanbe fam, erhob Gerber gegen Danuser vor Kreisgericht Trins Klage mit dem Rechtsbegehren, der Beflagte sei zur Bezahlung von 220 Fr. 90 Cts. an den Kläger zu verurteilen. Mit Urteil vom 5. Oftober 1900 hat das Kreisgericht Trins die Klage abgewiesen. Die für den heutigen Entscheid erheblichen Erwägungen biefes Urteils lauten wörtlich: "Die Jentität einmal festgestellt, fragt "es sich, ob bei Beurteilung des vorliegenden Falles die Be= "stimmungen des bundnerischen Privatrechtes, oder diejenigen des "Obligationenrechtes Platz zu greifen haben. In biefer Sinficht "teilt das Gericht die Ansicht des Beklagten, daß beim Handel "mit Bieh hinsichtlich ber Gewährleiftung wegen Mängel die "kantonalen Bestimmungen zu gelten haben, bemnach im vor-"würfigen Falle § 345 des P.=R., denn das Obligationen= "recht hat die Bestimmungen unseres Gesetzes hinsichtlich der "Mängel beim Viehhandel nicht aufgehoben. Geftütt auf ben "Wortlaut bes Art. 890 D.=R. in Verbindung mit der Gin= "führungsverordnung jum Bundesgesetz über bas Obligationen= "recht d. d. 1. Januar 1883 Seite 20 ift bas Gericht zu "biefer Annahme berechtigt. Da die Parteien nun einig find, daß "das Tier nicht an einem Gewährsmangel gelitten habe, mas "auch das ärztliche Gutachten bezeugt, so frägt es sich, ob eine "besondere Berabredung mit Bezug auf diesen Sandel ftattge= "funden, d. h. ob ber Berkaufer sich zu einer weitergehenden

"Währschaft verpflichtet hat. Diese Frage mußte das Gericht "verneinen, indem das Gericht in den Worten, ""so viel ich "weiß, ist es gesund,"" keine Garantieleistung erblicken konnte. "Das Tier war mager, das hat der Käufer ja selbst gesehen "und es wäre ihm zugestanden, vor Abschluß des Handels das "Tier ärztlich untersuchen zu lassen; hat er dies nicht gethan, "so muß er die Folgen tragen, nicht der Verkäufer. Es muß "übrigens noch bemerkt werden, daß das Gericht die Überzeugung "gewonnen hat, daß der Verkäufer nicht wußte, daß das Tier "mit einer innern Krankheit belastet sei und deshalb auch nicht "seine Abssicht war, den Käufer in doloser Weise zu täuschen."

C. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Gerber rechtzeitig das Kassationsbegehren im Sinne des Art. 89 ff. Org.-Ges. ersgriffen. Einen eigentlichen Antrag enthält die Beschwerdeschrift nicht; dagegen behauptet der Kassationskläger, das angesochtene Urteil habe seinem Entscheide fälschlich statt des eidgenössischene Rechtes, Art. 243 ff. O.-R., kantonales Recht zu Grunde geslegt. Unbestrittenermaßen handle es sich nämlich nicht um einen Gewährsmangel; wenn der Kassationsbeklagte auch nur die Zussicherung gegeben haben sollte: "so viel ich weiß, ist das Tier gesund", so liege darin eine besondere Berabredung, die nach dem eidgenössischen Obligationenrecht zu beurteilen sei.

D. Der Kassationsbeklagte trägt auf Abweisung des Kassationsbegehrens an. Er führt aus, das kantonale Gericht habe nicht im vollen Umsange kantonales Necht angewendet, — was allerdings rechtsirrtümlich wäre, — sondern die Frage der Haftbarkeit wegen besonderer Zusicherungen nach eidgenössischem Obligationenrecht beurteilt, ohne dies freilich deutlich zu sagen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Frage ber Statthaftigkeit ber Kassationsbeschwerde ist vorliegend zu besahen, da das Kreisgericht Trins in dieser Streitsache gemäß Art. 10, Ziss. 1 der graubündnerischen Civilprozeßordnung vom 1. Juni 1871 als letzte Instanz geurteilt hat, und auch der in Art. 89 Org.=Ges. vorgesehene Kassations=grund: Anwendung des kantonalen statt des eidgenössischen Rechtes, geltend gemacht wird.

2. In der Sache selbst ift bavon auszugehen, daß ber bas

kantonale Recht bezüglich der Gewährleistung beim Biebbandel vorbehaltende Art. 890 schweiz. D. R. dabin auszulegen ift. daß hienach das kantonale Recht nur insoweit zur Anwendung kommt, als es spezielle Bestimmungen betreffend iene Gewähr= leistung enthält, und daß im übrigen die Vorschriften des eid= genössischen Obligationenrechtes Platz greifen, wie bas Bundes= gericht in feststehender Pravis (vgl. Amtl. Samml., Bb. XXII, S. 867 Erw. 4; Bb. XXIII, S. 178 Erw. 3; S. 813 f. Erw. 2: S. 182 Erw. 2) entschieden hat. Nun handelt es sich vorliegend um die Haftung des Berkaufers wegen (angeblicher) vertraglicher Zusicherungen, und hierüber stellt das bundnerische Privat-Gesethuch, Art. 345 ff., keine besonderen Vorschriften auf. Das Kreisgericht hatte baber feiner Beurteilung bas eid= genössische Obligationenrecht, und nicht das kantonale bundnerische Privatrecht zu Grunde zu legen, und wenn es dieses an Stelle jenes angewendet hat, fo liegt hierin ein Rechtsirrtum und der Raffationsgrund des Art. 89 Org.=Ges. Dag es nun aber wirklich von dieser rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen ist. ergibt sich aus der oben sub Kakt. B wörtlich wiedergegebenen Begrundung seines Urteils mit Sicherheit; diese Begrundung kann nicht etwa mit dem Rassationsbeklagten dabin ausgelegt werden, daß darin das eidgenössische Obligationenrecht still= schweigend als anwendbar erklärt wurde; sie geht vielmehr auß= brücklich dahin, das kantonale Recht sei, und zwar im ganzen Umfange und ausschlieklich, für die Entscheidung des Rechtsstreites makgebend.

3. Liegt sonach ber Kassationsgrund bes Art. 89 Org.-Ges. thatsächlich vor, so kann gleichwohl die Kassationsbeschwerde nicht gutgeheißen werden. Denn zu ihrer Begründeterklärung würde weiter gehören, daß der angesochtene Endentscheid mit dem durch die Beschwerde ansechtbaren Kassationsgrund in kausalem Zussammenhange stehen, daß der Endentscheid auf dem Rechtsirrtum beruhen würde. Zwar ist dieses Ersordernis im Gesetze, entzgegen der Borschrift des Art. 163 Org.-Ges. betr. die Kassation in Strassachen, nicht ausdrücklich ausgestellt; allein es folgt so sehr aus der Natur der Sache, aus dem Wesen des Rechtsmittels der Kassation und aus der Stellung des Kassations-

richters, wie auch aus praktischen Gründen, daß an ihm auch hier festzuhalten ist. Alsdann aber kann die vorliegende Kassationsbeschwerbe nicht begründet erklärt werden. Die Vorinstanz hätte nämlich auch bei Anwendung des eidgenössischen Rechtes, Art. 243 ff. O.=R., zu keinem andern Resultate gelangen könenen, als zur Abweisung der Klage; die fälschliche Anwendung des kantonalen statt des eidgenössischen Rechtes war also sür ihren Entscheid nicht kausal, m. a. W. es könnte nach dem hier sestgesstellten Thatbestande auch dei Anwendung des eidgenössischen Rechtes nicht anders entschieden werden, als die Vorinstanz gethan hat. Aus diesen Gründen ist die Kassationsbeschwerde abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Das Kaffationsbegehren wird als unbegründet abgewiesen.

101. Urteil vom 30. November 1900 in Sachen Konkursmasse Stocker-Jost gegen Mariani Sala & Cie.

Anfechtung des Kollokationsplanes bei der Liquidation einer ausgeschlagenen Verlassenschaft. Beschleunigtes Verfahren. Berufungsfrist. Art. 193, 250 Abs. 4, Betr.-Ges.; Art. 65, Abs. 2 Org.-Ges.

In der Liquidation des ausgeschlagenen Nachlasses des Arnold Stocker-Jost sel., gew. Seidenhändlers in Zug, meldeten die Banquiers Mariani Sala & Cio in Como gestützt auf acht Wechsel eine Forderung von 24,248 Fr. 30 Ets. nebst Zins zu 5 % seiden Berfall an. Das Konkursamt Zug als Verwalter der Wasse Stocker anerkannte gemäß Kollokationsplan und Witteilung vom 11. November 1899 eine Wechselsorderung von 1593 Fr. 65 Ets. nebst 12 Fr. 95 Ets. Spesen und Zins à 5 % seit Versall (Ende Februar 1898), sowie eine Buchsorderung von 126 Fr. 50 Cts., bestritt dagegen den Rest. Mariani Sala & Cio klagten daher gegen die Masse Stocker dahin, dieselbe sei pslichtig, die Forderung der Firma Mariani Sala & Cio in Como im Betrage von 24,248 Fr. 30 Cts. nebst Zins à 5 % seit Versall anzu-